

BGer 1C_619/2018 vom 5. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_619_2018

FR: TF 1C_619/2018 du 5 décembre 2018

IT: TF 1C_619/2018 del 5 dicembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_619/2018

Urteil vom 5. Dezember 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

Verein A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen.

Gegenstand

Thurkorrektur, Projekt 2016; Verlegung einer Erdgashochdruckleitung,

Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 30. Oktober 2018 (A-6166/2018).

In Erwägung,

dass der Verein A. _____ mit Eingabe vom 19. November 2018 (Postaufgabe 20. November 2018) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 erhoben hat;

dass der Beschwerde die angefochtene Verfügung nicht beilag, weshalb das Bundesgericht den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. November 2018 aufgefordert hat, die fehlende Verfügung bis am 3. Dezember 2018 einzureichen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG);

dass die als "Gerichtsurkunde" versandte Verfügung von der Post als "Nicht abgeholt" ans Bundesgericht retourniert wurde;

dass für den Beschwerdeführer mit Blick auf das von ihm angestrebte Verfahren die Pflicht bestand, dafür zu sorgen, dass ihm Gerichtsurkunden zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 116 Ia 90 E. 2a);

dass somit die Verfügung vom 22. November 2018spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gilt (Art. 44 Abs. 2 BGG ; BGE 134 V 49 E. 4 S. 51);

dass der Beschwerdeführer die fehlende angefochtene Zwischenverfügung innert Frist nicht eingereicht hat, weshalb androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. Dezember 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.